

## **Info und rechtl. Hintergrund**

### **Definition**

Inventuren und Teilungen sind Vermögensbeschreibungen, die zur Vermeidung von Erbschaftsstreitigkeiten jeweils bei der Heirat (Inventur) oder beim Tod eines Einwohners (Teilung) durch die Städte und Gemeinden angelegt worden sind. Sie enthalten Material über die Alltagskultur und die Lebenswelt breiter Bevölkerungsschichten.

### **Rechtliche Grundlagen**

Inventuren und Teilungen gab es seit dem 16. Jahrhundert in fast allen südwestdeutschen Territorien, doch blieb deren Erstellung oftmals freiwillig und auf Nachlassinventuren beschränkt. Lediglich im Herzogtum Württemberg, war die Anlage von Inventuren und Teilungen seit dem 16. Jahrhundert für Einwohner gesetzlich vorgeschrieben.

Die gesetzliche Grundlage hierfür schuf Herzog Christoph. Das im Jahr 1555 erschienene Erste Landrecht und das 1567 herausgekommene Zweite Landrecht legten ausdrücklich fest: Und damit in jetzgesetzten und dergleichen Fällen, da man mit einander abtheilen, auch die Güter zum Widerfall nießlich besitzen soll, niemand veruntrewt oder vernachtheilt werde, so soll als bald nach des einen Ehegemechts Absterben und Erdenbestetigung, oder nach Gestalt der Sachen und Ansehen der Personen, auffs lengst in Monatsfrist alle Haab und Güter, ligende und farende, so die beide Eheleut besessen ... durch zwen verständige Gerichts-, oder andere vom Amptman dazu verordnete Männer, und den geschwornen Schreiber ... ordentlich beschriben und inventiert [werden]. Bei Tod eines Ehepartners war also das gesamte Vermögen innerhalb eines Monats in einer „Teilung“ genannten Bestandsaufnahme schriftlich festzuhalten.

Mit dem Dritten Landrecht aus dem Jahr 1610, das bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in Geltung blieb, wurden im Herzogtum Württemberg die Vorschriften über die Inventuren noch ausgedehnt. Es sollte nun nicht nur binnen Monatsfrist das Vermögen der verstorbenen Ehepartner inventiert werden, sondern auch jenes, was die Brautleute miteinander in die Ehe brachten. Wir ordnen und wöllen ernstlich, wann hinfüro zwey zuvor ohnverheurate in die Ehe tretten, daß sie auffs längst inner dreyer Monatsfrist nach gehaltenem Kirchgang, bey Straff eines kleinen oder grossen Frevels ... und dann, da sie beede oder ihrer eins zuvor verheuraht gewesen, vor gehaltenem Kirchgang, bey obgesetzter Straff inventiren. Neuvermählte hatten also drei Monate Zeit für die Inventur, während Wiederverheiratete schon vor der Ehe die Erstellung eines Inventars veranlassen mussten.

Das Landrecht bildete die gesetzliche Grundlage für die Inventuren und Teilungen. Durch Generalreskripte wurde in den folgenden Jahrhunderten immer wieder die Einhaltung dieser Regelungen den Städten und Gemeinden eingeschärft und Detailfragen geregelt. Einen großen Einfluss auf die Form der Inventuren und Teilungen hatte die zeitgenössische Verwaltungsliteratur. So erschien im Jahr 1605 in Tübingen von Nicodemus Frischlin, dem Sohn des gleichnamigen Poeten, der Band Instruction und Bericht, welchemassen, in dem Hochloeblichen Herzogthumb Wuerttemberg, die Inventaria und Abtheilungen ... fürgenommen, verricht und verfertiget werden sollen. Darin beschrieb er nicht nur das Vorgehen und die Form, in der die Inventuren und Teilungen anzulegen waren, sondern gliederte das Vermögen in eine Anzahl Rubriken, die die Aufstellung der Vermögensverzeichnisse erheblich erleichterten. Die Bildung von Rubriken innerhalb der Inventuren waren jedoch nicht völlig neu, sondern diese finden sich bereits in den Teilungen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Wie weit verbreitet das Buch von Frischlin in der württembergischen Verwaltung war, belegen die insgesamt sechs Auflagen bis zum Jahr

1733. Adam Israel Röslin brachte das Werk 1761 als Abhandlung von Inventuren und Teilungen in neuer, erweiterter Aufmachung heraus. Nach einer zweiten Auflage 1780 wurde das Werk von Albert Heinrich Stein erneut umgearbeitet und der Zeit angepasst. Als Handbuch des Württembergischen Erbrechts erlebte der Band zwischen 1827 und 1892 wiederum sechs Auflagen.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts unterlagen alle Personen im Herzogtum Württemberg mit Ausnahme der herzoglichen Familie, des Hofstaats und des Adels der Inventur ihres Vermögens. Mit der Vergrößerung des Landes unter Napoleon wurde das System der Inventuren und Teilungen auch auf das neuwürttembergische Gebiet ausgedehnt. An Stelle des Gerichtsschreibers trat der Gerichtsnotar. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte allerdings eine wesentliche Änderung. Personen mit einem befreiten Gerichtsstand unterstanden nicht mehr der lokalen Gerichtsbarkeit, sondern hatten ihren Gerichtsstand in der ersten Klasse vor dem königlichen Obertribunal und in der zweiten Klasse vor den vier Kreisgerichtshöfen. Zu den Exemten erster Klasse zählten die Mitglieder des Königshauses, der landsässige Adel sowie die Hof- und Staatsdiener der obersten sechs Rangstufen. Die Exemten zweiter Klasse setzten sich aus den restlichen Adeligen und den Staatsdienern, die einen bestimmten Rang unterhalb der sechsten Rangstufe bekleideten, zusammen. Im Unterschied zur übrigen Bevölkerung konnten die Exemten wahlweise Privatinventarien oder öffentliche Inventarien aufstellen lassen, die dann in der Registratur der zuständigen Gerichte hinterlegt wurden. Der Sonderstatus wurde jedoch nach der Revolution von 1848 auf das Königliche Haus, die standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien beschränkt.

Mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 traten an die Stelle der Inventuren und Teilungen die vom Notar im Rahmen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit erstellten Nachlassakten. Inventare waren nun nicht mehr zwingend vorgeschrieben und so besitzen die Nachlassakten längst nicht mehr die Ausführlichkeit der Inventuren und Teilungen.